

Schleswig Holstein Status „Geimpft und Genesen“ und Quarantäneregeln

Seit dem 15. Januar 2022 gibt es aktuelle Regelungen auf Bundes- und Landesebene, die auf Grundlage des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Januar 2022 geändert wurden, über die ich Sie heute informiere. Die Änderungen betreffen das Verständnis des „Geimpft“ und „Genesen“ Status nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und der Coronavirus-Einreiseverordnung, in Kraft seit dem 15.1.22, sowie daraus resultierend neue Quarantäneregeln und eine Ergänzung der Corona-Bekämpfungsverordnung für Schleswig-Holstein, in Kraft seit dem 16.1.2022.

Allgemein:

Änderungen ergeben sich für den Impf- oder Genesen-Status und damit für den Zugang zu „2G“ bzw. „2G+“-Veranstaltungen:

Für Personen, die eine Impfung mit dem „Johnson und Johnson“- Impfstoff „COVID-19 Vaccine Janssen“ erhalten haben: ihre Impfung ist erst nach einer zweiten Impfung vollständig, sie benötigen eine zweite Impfung und ggf., nach drei Monaten, eine Auffrischung.

Für Personen, die sowohl eine Impfung erhalten haben als auch genesen sind: - sie sind Personen mit Auffrischungs- („Booster“- Impfung) gleichgestellt.

Für Personen, die frisch vollständig geimpft oder frisch genesen sind: auch sie werden für drei Monate wie Personen mit einer „Booster“-Impfung behandelt.

Wichtige Änderung in der Quarantäneregelung: nach den jeweiligen Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte müssen sich Infizierte sowie enge Kontaktpersonen von Infizierten auch eigenständig in Isolation oder Quarantäne begeben - ohne auf eine Anweisung des Gesundheitsamtes zu warten - und dürfen auf diese Weise nach einem vorgegebenen Schema auch 7-10 Tage später wieder aus der Isolation herauskommen, ohne das örtliche Gesundheitsamt einzuschalten.

Die Änderungen im Einzelnen:

1) Änderungen Bundesrecht: COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und Coronavirus-Einreiseverordnung

Nach der Verabschiedung im Bundestag am 13.01.2022 hat der Bundesrat am Freitag der Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung zugestimmt. Die Änderungen wurden am 14.01.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht und sind am 15. Januar 2022 in Kraft getreten. Anbei der Verordnungstext mit Begründungen Bundesratsdrucksache 8/22 und die Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 14.01.2022.

a. Anknüpfung an verbindliche Vorgaben von RKI und PEI

Die Verordnungen nehmen Bezug auf Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html) und des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) (www.pei.de/impfstoffe/covid-19), die unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft verbindliche Kriterien zu den Definitionen von "geimpft" (§ 2 Nr. 3 SchAusnahmV, § 2 Nr. 10 Coronavirus-EinreiseV) und "genesen" (§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV, § 2 Nr. 8 Coronavirus-EinreiseV) vorgeben. Daneben werden grundsätzliche Regelungen zu Quarantäne und Isolation aufgrund von Impfung und Genesung definiert (§ 6 Abs. 2 SchAusnahmV).

Künftig können also die in Bezug genommenen fachlichen Vorgaben von PEI und RKI unmittelbar zu einer inhaltlichen Änderung der in den Verordnungen benannten Definitionsbereiche führen,

wodurch eine schnelle Anpassung an veränderte Infektionsgeschehen möglich werden soll.

b. Aktuelle Regelungen zu Isolation und Quarantäne

Isolation (für Infizierte) und Quarantäne (für enge Kontaktpersonen) enden in der Regel nach 10 Tagen ohne weiteren Test.

Im Bereich der allgemeinen Bevölkerung Betroffene können sich aber auch nach sieben Tagen durch einen PCR-Test oder einen zertifizierten Antigen-Schnelltest „freitesten“.

Strengere Regeln gelten für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, nämlich:

(1) Isolation von Infizierten

Infizierte können die **Isolation** nach erfolgter Infektion **nach sieben Tagen nur durch einen obligatorischen PCR-Test** mit negativem Ergebnis beenden. Sie müssen 48 Stunden vor der Testung symptomfrei gewesen sein, um den Dienst wieder aufnehmen zu können.

(2) Quarantäne von Kontaktpersonen

(a) Ausgenommen von der Quarantäne sind enge Kontaktpersonen, die folgende Kriterien erfüllen:

- **Personen mit einer Auffrischimpfung** (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
- **Geimpfte Genesene** (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
- **Personen mit einer zweimaligen Impfung**, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)
- **Genesene** ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests

(b) Kontaktpersonen können die Quarantäne vor Ablauf von zehn Tagen beenden, wenn sie sich nach sieben Tagen durch einen negativen PCR-Test oder einen zertifizierten Antigen-Schnelltest „freitesten“.

-> Nachweise sind erforderlich und müssen auf Anforderung vorgelegt werden; sie müssen durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV ausgestellt werden, das sind

1. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren,
2. die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer beauftragten Dritten und
3. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen, und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren.

-> Zertifizierte Antigentests sind solche, die vom PEI überprüft und veröffentlicht sind unter www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf.

-> Eine Veranschaulichung und nähere Einzelheiten stellt das RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html bereit („Quarantäne- und Isolierungsdauern bei SARS-CoV-2-Expositionen und -

Infektionen entsprechend Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Januar 2022). Auf dieser Website wird auch geklärt, wann eine Freitesting erforderlich ist und wann nicht. Sie finden die aktuelle Übersicht auch in der anliegenden PDF-Datei (2022-01-15 RKI...).

->Ergänzend ist dazu die Definition der engen Kontaktperson durch das RKI heranzuziehen, abrufbar unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=45F6188B65738002276A57583F9ADE93.internet101?nn=13490888. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Abgrenzung zum Tragen von FFP2-Masken im Gesundheitswesen/durch geschultes medizinisches Personal als persönliche Schutzausrüstung/Arbeitsschutz im Rahmen der Patientenversorgung.

Die weitere verbindliche Umsetzung erfolgt durch Anpassung der jeweiligen Corona-Regelungen in den Ländern (s. u. II.).

II. Änderungen Landesrecht: Corona-Bekämpfungsverordnung und Absonderungserlass

Auf Basis der angepassten Bundesverordnung und RKI-Empfehlungen hat das Land die Absonderungs-Regeln und die Corona-BekämpfungsVO überarbeitet. Sie sind am 15. und 16.1. in Kraft getreten.

1. Absonderungserlass SH

Der Erlass ist befristet bis zum 31.03.2022. Die Inhalte hat das Land auf seiner Website unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/_startseite/Artikel_2022/I/220114_absonderungserlass_neu.html

zusammengefasst. Den Erlass finden Sie unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220115_Absonderungserlass.html

Die schleswig-holsteinische Landesregierung stellt ein Schaubild zu den Isolation und Quarantäne betreffenden Regelungen zur Verfügung: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/_documents/Quarantaene_Isolierung_Schaubild.html

Sämtliche Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins haben eine Allgemeinverfügung entsprechenden Inhalts umzusetzen bzw. zwischenzeitlich bereits umgesetzt. Beachten Sie bitte die jeweils in Ihrer Region geltende Allgemeinverfügung.

2. Corona-BekämpfVO SH

Die Änderungen betreffen auch die Corona-BekämpfVO, in der nun über § 4 Abs. (3a) der Kreis derer, die von 2G-Plus-Regeln z. B. in der Gastronomie und beim Sport ausgenommen werden, über Geboosterte hinaus entsprechend um kürzlich (< drei Monate) vollständig Geimpfte oder Genesene sowie doppelt geimpfte Genesene erweitert wurde.

Die Konsolidierte Lesefassung des geänderten Verordnungstextes finden Sie hier:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220114_LF_Corona-BekaempfungsVO.html

Über die Änderung der **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)** ergeben sich Auswirkungen auf die Zugangsvoraussetzungen nach „2G“ für Veranstaltungen (§5 Abs. 2) oder Gottesdienste (§13 Abs.4):

Als „Vollständig Geimpft“ gelten derzeit Personen, die:

- Genesen sind und 1 Impfung erhalten haben - ab dem Tag der Impfung

- 1x geimpft wurden und genesen sind: ab dem 29. Tag nach dem positiven Test
- 2 x geimpft worden sind: ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung (hierunter fallen jetzt auch alle mit dem Johnson und Johnson Impfstoff „COVID-19 Vaccine Janssen“ geimpften Personen).

Für Fragen aus den Kirchenkreisen und Hauptbereichen stehe ich sehr gerne zur Verfügung. Für juristische Fragen ist Frau Julia Pirwitz im Dezernat R des Landeskirchenamtes Ihre Ansprechpartnerin.

Fragen aus den Kirchengemeinden bitte ich auf dem Dienstweg an die Kirchenkreisverwaltungen zu richten.

Freundlich grüßt Sie

Claudia Bruweleit



Claudia Bruweleit

Pastorin, Landeskirchliche Beauftragte
bei Landtag und Landesregierung von Schleswig-Holstein

Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel